

Dienstag, 11. Dezember 2012

P7\_TA(2012)0471

## **Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2012 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern (11917/1/2012 — C7-0328/2012 — 2010/0197(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

(2015/C 434/23)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (11917/1/2012 — C7-0328/2012),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2010)0344),
  - in Kenntnis des Schreibens des Vorsitzes des Ausschusses für internationalen Handel vom 31. Mai 2012, in dem er sich verpflichtet, dem Plenum zu empfehlen, den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 72 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel für die zweite Lesung (A7-0389/2012),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
  2. billigt die dieser Entschließung beigefügte gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  3. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
  5. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts gemeinsam mit der diesbezüglichen Erklärung des Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
  6. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

### **ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG**

#### **Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission**

Die Tatsache, dass in dieser Verordnung, einschließlich der Erwägungsgründe 17, 18 und 19, die Anwendung der in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Verfahren vorgesehen ist, stellt keinen Präzedenzfall dafür dar, dass künftige Regelungen der Union gestatten, die Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu ermächtigen, in Bereichen, in denen

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 203.

Dienstag, 11. Dezember 2012

die Union ausschließliche Zuständigkeit hat, gesetzgeberisch tätig zu werden und verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Darüber hinaus stellt der Rückgriff auf das Beratungsverfahren anstelle des Prüfungsverfahrens in dieser Verordnung keinen Präzedenzfall für künftige Regelungen zur Schaffung des Rahmens für die gemeinsame Handelspolitik dar.

P7\_TA(2012)0472

## **Makrofinanzhilfe für Georgien \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2012 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (05682/1/2012 — C7-0221/2012 — 2010/0390(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(2015/C 434/24)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (05682/1/2012 — C7-0221/2012),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2010)0804),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 66 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel für die zweite Lesung (A7-0363/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## **P7\_TC2-COD(2010)0390**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 11. Dezember 2012 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

<sup>(1)</sup> ABl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 211.